

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER 15.

Halle, den 1. August 1913.

Zuschriften an die **Redaktion**, sowie alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in **Halle a. S.**

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Bericht über die Gesamtvorstandssitzung am 30. Juni in Dresden. — Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern. — Eingabe an den Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, Hannover, zur Abänderung der Gewerbeordnung. — Unsere Eingabe an die Handwerks- und Gewerbe-Kammern zur Festsetzung einer vierjährigen Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. — Die Antoine-Feillsche Uhrensammlung in Hamburg. — Niedersächsische und westfälische Mittelstandstage. — Aus der Werkstatt. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Patentbericht. — Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Bericht über die Gesamtvorstandssitzung in Dresden. In der vorliegenden Nummer berichten wir über unsere Sitzung in Dresden und über die dort gefassten Beschlüsse. Gleichzeitig veröffentlichen wir den dort erstatteten Geschäfts- und Kassenbericht. Wir empfehlen allen unseren Mitgliedern, diese Veröffentlichungen aufmerksam zu lesen.

Eingabe an den Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag. Auf unsere in der heutigen Nummer veröffentlichte Eingabe ist uns sofort die gleichfalls bekanntgegebene Antwort geworden, dass unsere vorgebrachten Wünsche jedenfalls berücksichtigt werden würden.

Vierjährige Lehrzeit für Uhrmacher. Einem Beschlusse des Verbandstages nachkommend, haben wir die heute veröffentlichte Eingabe an alle Handwerks- und Gewerbe-Kammern gerichtet, die noch keine vierjährige Lehrzeit für Uhrmacher eingeführt haben. Wir bitten die in Frage kommenden Vereine und Innungen, auch ihrerseits sofort an die betreffenden Kammern heranzutreten und sich unserem Vorgehen anzuschließen, damit endlich die Lehrzeit für Uhrmacher in ganz Deutschland einheitlich geregelt wird.

Feith und Genossen. Die Geschäftsmethode von Feith mit seinen 7000 verschenkten Uhren scheint auch in Deutschland Schule zu machen. Wir fanden in einer Tageszeitung eine ganz ähnliche Anzeige eines Berliner Versandhauses. Es werden billige Uhren für 4 Mk. angeboten, natürlich sind die 4 Mk. nur der Ersatz des Arbeitslohnes, während der wirkliche Wert 16 bis 18 Mk. beträgt. Wir haben gegen das Versandhaus sofort durch unsern Rechtsbeistand den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, damit diese Schwindelanzeigen nicht erst weiteren Schaden anrichten.

Auf unsere Vorstellung hin teilt uns die „Berliner Allgemeine Zeitung“ mit: „Wir bestätigen den Empfang Ihrer geschätzten Zeilen vom 17. Juli und haben von Ihrer Mitteilung dankend Kenntnis genommen. Wir bestätigen Ihnen wunschgemäß, dass wir unter diesen Umständen von der weiteren Aufnahme der Inserate des Uhrenhauses Feith absehen.“

Wir bitten wiederholt, uns alle Zeitungen mit den Feithschen Anzeigen einzusenden, damit wir vorgehen können.

Detailberufsgenossenschaft. Es sind oftmals Kollegen zur Berufsgenossenschaft herangezogen worden, die nicht versicherungspflichtig sind. Wir haben uns deshalb in einem Schreiben, das die besonderen Verhältnisse des Uhrmachergewerbes klarlegt, an die Detailberufsgenossenschaft gewandt. Den nicht versicherungspflichtigen Kollegen empfehlen wir, Einspruch bei dem zuständigen Oberversicherungsamt zu erheben. Als Kleinbetriebe, und darum als nicht versicherungspflichtig, gelten nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes alle Betriebe, in denen die Beschäftigung von kaufmännisch tätigen Angestellten im Jahre nicht mindestens 300 Arbeitstage beträgt; dabei wird aber die Tätigkeit der Verkäufer usw. nur halb gerechnet, während die Tätigkeit der Hausdiener, Packer usw. voll gerechnet wird. Also nur die Uhrengeschäfte unterliegen der Versicherung, die z. B. zwei Verkäufer oder Verkäuferinnen 600 Tage im Jahre beschäftigen; wird nur ein Verkäufer voll beschäftigt, so braucht nicht versichert zu werden, weil diese Tätigkeit nur als 150 Tage im Jahre anstatt 300 Tage gerechnet wird.

Regelung der Garantie. Wir bitten alle Vorstände, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung die Regelung der Garantiezeiten zu setzen, soweit das noch nicht geschehen ist. Der Beschluss des Verbandstages, dem nun überall Geltung zu verschaffen ist, lautet:

„Die Garantiefrist für Uhren darf nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Für billigere Waren soll man sich auf die Dauer der gesetzlichen Wandlungsfrist von 6 Monaten beschränken. Ein Garantiegeben über 2 Jahre hinaus muss als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden.“

Wir bemerken ausdrücklich, dass die Zwangsinnungen das Recht haben, die Garantiezeiten für alle ihre Mitglieder durch entsprechende bindende Beschlüsse festzusetzen.